

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Masthähnchenställen mit je 60.000 Tierplätzen in der Gemarkung Beedenbostel,

Öffentliche Bekanntmachung

Die Harald & Reinhard Otte GbR, Oher Weg 53, 29355 Beedenbostel, hat beim Landkreis Celle einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Hähnchenmastställen mit je 60.000 Tierplätzen, die Errichtung und den Betrieb von zwei Abluftreinigungsanlagen mit DLG-Zertifizierung, die Aufstellung eines ASL-Lagertanks, die Aufstellung von 5 Futtermittelsilos und die Errichtung einer Sammelgrube für Reinigungswasser und Schmutzwasser im Außenbereich der Gemeinde Beedenbostel auf dem Grundstück Gemarkung Beedenbostel, Flur 8, Flurstück 25 (Rehkampsweg, Beedenbostel) gestellt.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. §§ 1, 2 und Nr. 7.1.3.1 Verfahrensart G, E des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BlmSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird gem. § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, da es sich um ein Vorhaben gemäß Nr. 7.3.1 Spalte 1 der Anlage 1 UVP handelt. Bei dem Vorhaben handelt es sich nach Anhang 1 der 4. BlmSchV um eine Anlage gem. § 10 Abs. 1a BlmSchG, welche unter die Industrieemissions-Richtlinie (IED-Richtlinie) fällt. Die zuständige Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Celle. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BlmSchG in Verbindung mit §§ 8 ff der 9. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) und §§ 5, 6, 18 ff UVP öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint in der örtlichen Celleschen Zeitung, dem Amtsblatt für den Landkreis Celle sowie im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen und auf der Homepage des Landkreises Celle.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen, die behördlichen Stellungnahmen sowie der UVP-Bericht liegen vom 09.02.2022 bis zum 08.03.2022 bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

1.) Landkreis Celle, Amt für Bauen und Kreisentwicklung, Trift 27, Zimmer 1 (Bürgerinformation), 29221 Celle (Tel. 05141/916-6010 o. -6034).

Einsichtsmöglichkeit während der Besucherzeiten:

Montag und Dienstag:	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag:	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag:	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

2.) Samtgemeinde Lachendorf, Oppershäuser Straße 1, Zimmer 303, 29331 Lachendorf (Tel. 05145/970144).

Einsichtsmöglichkeit während der Besucherzeiten:

Montag bis Freitag:	7.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Mittwoch:	13.45 Uhr bis 15.30 Uhr
Montag und Donnerstag:	13.45 Uhr bis 17.30 Uhr

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und dem damit eingeschränkten Zugang zu den o.g. Dienststellen ist die Einsichtnahme in die Unterlagen nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter den vorgenannten Telefonnummern möglich. Die am Tage der Einsichtnahme geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind umzusetzen und zu beachten.

Die Bekanntmachung einschließlich der vorgenannten Unterlagen bzw. Stellungnahmen sind im selben Zeitraum im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> sowie auf der Homepage des Landkreises Celle unter <http://www.landkreis-celle.de> unter der Rubrik „Kreisverwaltung“ > „Bauen und Kreisentwicklung“ > „Immissionsschutz“ > „Veröffentlichungen“ einsehbar. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.12.2022 endet.

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere die folgenden Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Geruchs-, Ammoniak-, und Staubimmissionen sowie Stickstoffdeposition und Bioaerosole, Gutachten zum Neubau eines Masthähnchenstalles
- Unterlagen der Abluftreinigungsanlage

- Brandschutzkonzept
- FFH-Verträglichkeitsstudie
- Landespflegerischer Begleitplan mit integriertem Artenschutzbeitrag und Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen
- UVP-Bericht

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 10 der 9. BImSchV wird hinsichtlich der inhaltlichen Vollständigkeit sowie der zeitlichen Verfügbarkeit der auszulegenden Unterlagen auf die in den Räumlichkeiten des Landkreises Celle und der Samtgemeinde Lachendorf sowie die im Internet bereitgestellten Unterlagen verwiesen. Maßgeblich ist der Inhalt der dort ausgelegten Unterlagen.

Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 09.02.2022 beginnt und mit Ablauf des 08.04.2022 endet, schriftlich bei den o.a. Adressen oder elektronisch unter [immissionsschutz@lkcelle.de](mailto:immissionsschutz@lkcelle.de) geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Alle vorgebrachten Einwendungen werden der Antragstellerin und soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Findet ein Erörterungstermin statt, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin findet statt am Mittwoch, dem 13.07.2022, um 09.30 Uhr beim Landkreis Celle, Neuer Kreistagssaal, Trift 26, Eingang B, 29221 Celle. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der verfahrensgegenständlichen Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen. Sollte die Erörterung am 13.07.2022 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Das PlanSiG enthält weitergehende Regelungen für die Durchführung von Erörterungsterminen. Insbesondere wird die Möglichkeit eingeräumt, gem. § 5 Abs. 2 ff PlanSiG an Stelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchzuführen. Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, erfolgt hierzu eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Az.: 671-001892/20  
 Celle, den 27.01.2022  
 LANDKREIS CELLE - Der Landrat -  
 Im Auftrag  
 Meyer